

Die Sonne haucht der Natur neues Leben ein und sorgt alljährlich für ein atemberaubendes Schauspiel. Die Rapsblüte verwandelt die Landschaft in ein Meer aus gelben Blüten. Die lebendige Farbe und der süße Duft machen sie zu einem unvergesslichen Symbol des Frühlings.



Aufbruchstimmung

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir heißen Sie herzlich willkommen zur zweiten Ausgabe der **STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT** im Jahr 2024. Der Mai lockt, die Natur ist aus ihrem Winterschlaf erwacht, die Luft ist erfüllt von frischem Grün und dem Duft blühender Blumen, während die Sonne wärmt und die Tage länger werden. Spaziergänge durch blühende Wiesen und duftende Wälder erfreuen die Sinne. Aufbruchstimmung, nicht nur in der Natur.

Während uns der Frühling mit seinen satten Farben bereits auf den Sommer einstimmt, richten wir unseren Blick

gespannt auf den Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2024, der dem erst kürzlich nach langem Diskurs veröffentlichten Jahressteuergesetz 2023 auf dem Fuße folgt. Soviel vorab: Die erwarteten steuerlichen Erleichterungen im Gegenzug für die Kürzung der Agrardieselvergütung werden voraussichtlich geringer ausfallen als erhofft. Mehr hierzu, zum Wachstumschancengesetz und weiteren Themen auf den folgenden Seiten.

Wir wünschen Ihnen eine bereichernde Lektüre und einen tollen Start in den Sommer.

Ihre HLBS-Redaktion

Aus dem Inhalt

Was bringt das Wachstumschancengesetz?	2
Gesetzesentwurf zum Jahressteuergesetz 2024	4
Was bleibt vom Strompreispaket?	6
Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen	7
Aktueller Stand Grundsteuerreform	7
Pflegeversicherung	7
Schwerbehindertenabgabe	7
Corona-Überbrückungshilfen – Schlussabrechnungen	8
Anpassung der Größenmerkmale von Gesellschaften	8
Verkauf auf Online-Plattformen	8
Neue Pauscheträge für Betriebsausgaben	9
Falscher Umsatzsteuerausweis	9

Entschädigungen beim Stromnetzausbau	10
Einheitlichkeit der Entschädigungszahlung	10
Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung	10
Verpachtete LuF-Betriebe	10
Mehrfache Ausschöpfung des Höchstbetrags für IAB	11
Erweiterte GewSt-Kürzung im Falle einer Betriebsverpachtung	11
Gewächshausbau und Pflanzenzucht als eigenständige Betriebe	12
Keine doppelte Haushaltsführung bei geringer Entfernung	13
Vorsteuerabzug aus einer Heizungsanlage	13
Steuergesetze können Rückwirkung entfalten	13
Nutzungsentschädigungen für Ausgleichsflächen	14
Streichung des Investitionsabzugsbetrags für nachträglich steuerbefreite PV-Anlage	14

Was bringt das Wachstumschancengesetz?

Bundestag und Bundesrat haben sich am 22.03.2024 endlich auf das Wachstumschancen- und das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz geeinigt. In den letzten Ausgaben der Steuernachrichten haben wir bereits darüber berichtet und Ihnen wichtige Inhalte vorgestellt. Hier kommt nun die aktuelle Zusammenfassung.

Im Zusammenhang mit der Zustimmung des Bundesrates hat die Bundesregierung Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft im Rahmen einer Protokollerklärung angekündigt. Dazu sollen aus dem Bereich Steuern folgende Punkte zählen:

- Wiedereinführung der einkommensteuerlichen Tarifglättung rückwirkend ab 2023 für sechs Jahre unter der Bedingung, dass die Europäische Kommission ihre Zustimmung erteilt;
- Prüfung einer Risikoausgleichsrücklage;
- Steuererleichterungen für alternative Kraftstoffe.

Absenkung des Pauschalierungssatzes

Die Absenkung des Pauschalierungssatzes nach § 24 UStG ist in keinem dieser Gesetze enthalten. Ursprünglich hatte die Bundesregierung vorgesehen, den Umsatzsteuerpauschalsatz für die Land- und Forstwirtschaft ab 2024 von 9 % auf 8,4 % abzusenken. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens wurde dann komplett auf die Absenkung verzichtet. Im Entwurf des Jahressteuergesetzes ist sie hingegen wieder enthalten (siehe unten).

Zur Erinnerung: Die umsatzsteuerliche Sonderregelung der Pauschalierung können seit 2022 nur noch land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Anspruch nehmen, deren Gesamtumsatz den Betrag von 600.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr (nicht Wirtschaftsjahr) nicht überschritten hat. Dabei werden alle Umsätze des jeweiligen Unternehmers zusammengerechnet, sodass bei einem Einzelunternehmer auch seine Umsätze aus seiner PV-Anlage oder gewerblichen Tätigkeiten wie einem Hofladen, einem Lohnunternehmen oder andere auch außerlandwirtschaftliche gewerbliche Tätigkeiten zu berücksichtigen sind.

Die wichtigsten Änderungen aus dem Wachstumschancengesetz

Einkommensteuer

Aufwendungen für Geschenke

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn bisher nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € nicht übersteigen. Dieser Betrag wird für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 auf 50 € angehoben.

Elektrofahrzeuge

Die Grenze für den Ansatz von $\frac{1}{4}$ des Bruttolistenpreises für die private Nutzung von Elektrofahrzeugen wurde auf 70.000 € angehoben.

Degressive Abschreibung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter

Es erfolgt eine befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind (also nur für neun Monate). Allerdings darf der anzuwendende Prozentsatz höchstens das Zweifache des bei der linearen Jahres-AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 % nicht übersteigen (wir berichteten).

Degressive Abschreibung (AfA) für Wohngebäude

Auch für Wohngebäude wird eine befristete degressive Abschreibung i. H. v. 5 % eingeführt. Sie gilt für Gebäude, die Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind. Die degressive AfA kann erfolgen, wenn mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wird. Im Fall der Anschaffung ist die degressive AfA nur dann möglich, wenn der obligatorische Vertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen wird.

Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubau

Die Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau können u. a. dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 oder nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen gebaut werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen 5.200 € (bisher 4.800 €) je m² Wohnfläche nicht übersteigen. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt maximal 4.000 € (bisher 2.500 €) je m² Wohnfläche.

Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Die Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, also z. B. Maschinen, die in den ersten fünf Jahren der Anschaffung in Anspruch genommen werden darf, beträgt statt 20 % zukünftig bis zu 40 % der Investitionskosten und gilt für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 € im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Dies gilt für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023.

Pauschbetrag für Berufskraftfahrer

Der Pauschbetrag für Berufskraftfahrer wird ab 2024 auf 9 € angehoben.

Erweiterter Verlustvortrag

Der erweiterte Verlustvortrag wird für die Jahre 2024 bis 2027 auf 70 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Dies gilt auch für die Körperschaftsteuer. Ab 2028 gilt wieder die Prozentgrenze von 60 %.

Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte

Die Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte wird ab 2024 von ursprünglich 600 € auf 1.000 € erhöht. Im Falle einer Zusammenveranlagung bei Ehepaaren gilt die Freigrenze jeweils einzeln für die Ehepartner.

Thesaurierungsbegünstigung

Die Thesaurierungsbegünstigung wird durch verschiedene Maßnahmen verbessert. So wird u. a. der begünstigungsfähige Gewinn um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer entnommen werden, erhöht. Damit steht künftig ab 2024 ein höheres Thesaurierungsvolumen zur Verfügung.

Änderungen für Rentner

Auch für Rentner gibt es – durchaus positive – Änderungen. So steigt der zu versteuernde Anteil der Rente durch das Wachstumschancengesetz langsamer als ursprünglich geplant, nämlich nicht mehr in 1 %-Schritten, sondern ab 2023 nur noch in 0,5 %-Schritten. So müssen Menschen, die 2023 in Rente gegangen sind, nicht 83 % ihrer Rente versteuern, sondern nur noch 82,5 %. Kompletzt zu versteuern sind Renten damit erst ab dem Renteneintrittsjahr 2058.

Entsprechend verlangsamt sich der Anstieg des Altersentlastungsbetrages.

Streichung von Maßnahmen

Das neue Gesetz bringt folgende Streichungen und Änderungen mit sich:

- Senkung des Durchschnittsteuersatzes für LuF-Umsätze
- Freigrenze i. H. v. 1.000 € für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung;
- Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 €; Erweiterung der Anwendung des Sammelpostens;
- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand bei Dienst- und Geschäftsreisen;
- Erweiterter steuerlicher Verlustrücktrag;
- Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen auf 150 €;
- Anhebung des Fördersatzes für die steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen.

Gewerbesteuer

Um den Ausbau der Solarstromerzeugung und den Betrieb von Ladesäulen weiter voranzutreiben, steigt bei der erweiterten Kürzung der Gewerbesteuer für Grundstücksunternehmen die Unschädlichkeitsgrenze ab 2023 von 10 % auf 20 %.

Umsatzsteuer

Die E-Rechnung kommt!

Mit dem Wachstumschancengesetz startet ab 2025 die Einführung von E-Rechnungen in Deutschland. Diese Änderung soll zu einer effizienteren und moderneren Steuerverwaltung beitragen. Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten, standardisierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und die den Vorgaben der EU entspricht, wird als elektronische Rechnung gelten.

Für Kleinbetragsrechnungen bis 250 € und für Fahrausweise und gegenüber Endverbrauchern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden.

Besonderheit bei der E-Rechnung

Eine Rechnung im PDF-Format gilt nicht als elektronische Rechnung.

Das bedeutet, dass ab dem 01.01.2025 der Empfang von E-Rechnungen für jedes Unternehmen verpflichtend sein wird. Auch Land- und Forstwirte müssen daher die Voraussetzungen zum Empfang (E-Mail-Adresse) und zur GoBD-konformen Ablage (revisionsssicheres Portal) von E-Rechnungen erfüllen. GoBD steht für Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff.

Für Umsätze bis zum 31.12.2026 kann unter der Voraussetzung, dass der Empfänger zugestimmt hat, statt einer E-Rechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden.

Für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz bis zu 800.000 € im Jahr 2026 kann ausnahmsweise auch im Jahr 2027 noch eine Rechnung auf Papier o. ä. ausgestellt werden.

Rechnungen im sog. EDI-Verfahren bleiben zulässig. EDI bedeutet Datenaustausch unter festgelegten und definierten Datentransfersystemen.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Auf die Übermittlung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung wird bei Kleinunternehmern grundsätzlich verzichtet. Neu ist, dass Unternehmer durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 € (bisher 1.000 €) betragen hat. Dies gilt ab dem Besteuerungszeitraum 2025.

Befreiung für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer sollen künftig grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein.

Erhöhung der IST-Besteuerung

Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten (IST-Besteuerung) wird ab 2024 von 600.000 € auf 800.000 € angehoben.

Ermäßigte Besteuerung für Gas- und Wärmelieferungen

Die ermäßigte Umsatzbesteuerung für Gas- und Wärmelieferungen bleibt bis zum 31.03.2024 bestehen.

Abgabenordnung

Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht

Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die für den einzelnen Betrieb einen Gesamtumsatz von mehr als 600.000 € im Kalenderjahr erzielen, sind nach bisheriger Rechtslage verpflichtet, Bücher zu führen. Diese Betragsgrenze wird auf 800.000 € erhöht. Eine Buchführungspflicht entsteht auch ab einem Gewinn i. H. v. 80.000 € (bisher 60.000 €). Dies gilt für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023.

Diese neuen Grenzen gelten im Übrigen auch im Handelsrecht.

Steuerpflichtige, die Überschusseinkünfte von mehr als 750.000 € (bisher 500.000 €) im Kalenderjahr erzielen, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zugrunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren. Dies gilt ab 2027.

Die Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen wurde nicht eingeführt.

Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz

Die geplante Einführung einer Investitionsprämie durch ein neues Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz, wodurch die Transformation der Wirtschaft in Richtung insbesondere von mehr Klimaschutz befördert werden sollte, ist ebenfalls dem Rotstift zum Opfer gefallen.

Agrardieselanträge

jetzt nur noch online stellbar

Im Rahmen des sogenannten Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes ist die Absenkung der Agrardieselvergütung nun doch beschlossen worden. Damit treten die Änderungen beim Agrardiesel und die vollständige Abschaffung der Agrardieselermäßigung ab 2026 unverändert in Kraft. Es ist nicht geklärt, wie die unterjährige Kürzung des Erstattungssatzes im Jahr 2024 in der Praxis umzusetzen ist. Bis zum 29.02.2024 gilt noch der bisherige Satz, ab dem 01.03. bis zum 31.12.2024 gilt dann die erste Stufe der Absenkung. Die Antragsfrist ist aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung bis zum 31. Dezember des auf das Verbrauchsjahr folgenden Kalenderjahres verlängert worden.

Steuerentlastung für 1.000 l	Bisher: 214,80 €	neu
Bis 29.02.2024		214,80 €
01.03.2024 bis 31.12.2024		128,88 €
01.01.2025 bis 31.12.2025		64,44 €
Sockelbetrag beachten (50 €)		

Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2024

Entlastungen geringer als erwartet

Der Gesetzgeber lässt sich vom Disput um das Jahressteuergesetz (JStG) 2023 nicht irritieren. Obwohl das JStG 2023 nach langen Diskussionen erst kürzlich verkündet wurde, liegt bereits der mit Spannung erwartete Referentenentwurf zum JStG 2024 vor. In der 240 Seiten starken Gesetzesbegründung werden notwendige Anpassungen an EU-Recht, EuGH-Rechtsprechung sowie BFH-Rechtsprechung vorgestellt. Auch die Zuständigkeit von Finanzbehörden ändert sich punktuell.

Angesichts der Kürzung der Agrardieselvergütung hoffen viele Betriebe auf ein deutliches Entgegenkommen seitens der Regierung, etwa durch eine Wiedereinführung der Tarifglättung oder durch die Schaffung einer Risikoausgleichsrücklage (s. o.). Die erhofften steuerlichen Entlastungen im Gegenzug für die Agrardieselsenkung fallen aber wohl kleiner aus als erwartet.

Die Bundesregierung plant nun offensichtlich, die Tarifglättung rückwirkend zum 01.01.2023 wieder einzuführen, wobei

Ende 2028 erneut ein Auslaufen vorgesehen ist. Zudem werden nach derzeitigem Stand nicht alle Betriebe von diesem Steuermodell profitieren, da juristische Personen ausgeschlossen sind.

Steuerexperten halten den Effekt der Tarifglättung ohnehin für eher gering. Ackerbauern haben beispielsweise in den vergangenen Jahren so gut wie gar nicht davon profitiert. Lediglich Schweinehalter konnten sich über größere Rückerstattungen freuen. Der Entlastungseffekt durch die Tarifglättung wird auf rund 50 Mio. €/Jahr geschätzt. Zum Vergleich: Die Agrardieselrückerstattung beläuft sich auf rund 450 Mio. €/Jahr.

Keine Risikoausgleichsrücklage

Anders als von vielen Landwirten erhofft, sieht der Entwurf auch keine Risikoausgleichsrücklage vor. Bundeswirtschafts-

minister Christian Lindner hatte Anfang des Jahres während der Bauernproteste zumindest angekündigt, deren Einführung zu prüfen.

Die Regierung pocht auch auf eine weitere Absenkung des Umsatzsteuersatzes für pauschalierende Betriebe von 9 % auf 8,4 %. Die Änderung des Satzes soll direkt ab dem Tag gelten, an dem das Gesetz verkündet wurde. Das wird die betreffenden Betriebe vor einige Herausforderungen stellen. Bisher war man davon ausgegangen, dass die Absenkung nicht mehr kommen sollte.

Im Referentenentwurf finden sich auch in diesem Jahr umfassende Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer.

Umsatzsteuerrechtliche Änderungen im Jahressteuergesetz 2024

Folgende Änderungen sind geplant:

- Verlängerung Übergangsfrist für Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG)
- Besteuerungsort von virtuellen Veranstaltungen/Tätigkeiten (§ 3a Abs. 3 UStG)
- Steuerbefreiung für Leistungen von Konsortialführern (§ 4 Nr. 8 Buchstabe a und g UStG)
- Steuerbefreiung für private Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 UStG)
- Steuerbefreiung für sportliche Veranstaltungen (§ 4 Nr. 22 UStG)
- Betriebshelfer in der Landwirtschaft (§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG)
- Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 UStG)
- Änderungen im Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG)

Anpassungen des UStG an aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung

Neudefinition von Werklieferungen (§ 3 Abs. 4 UStG)

Nach aktuellem Wortlaut des UStG liegt eine Werklieferung vor, wenn der Leistende „einen Gegenstand“ be- oder verarbeitet (§ 3 Abs. 4 Satz 1 UStG). Die Klarstellung, dass es sich für den leistenden Unternehmer dabei nicht um einen „eigenen“, sondern um einen „fremden“ Gegenstand handeln muss, hat der BFH bereits mit Urteil V R 37/10 vom 22.08.2013 vorgenommen. Auch wenn deutlich später, hat auch das BMF mit Schreiben vom 01.10.2020 die Unklarheit im Wortlaut beseitigt. Eine Werklieferung liegt nun auch laut Wortlaut des UStG nur dann vor, wenn ein „fremder“ Gegenstand be- oder verarbeitet wird. Ansonsten handelt es sich bei dem Umsatz um eine Montagelieferung. Die korrekte Zuordnung des Umsatzes ist insbesondere für die Frage nach dem Steuerschuldner von Bedeutung. Denn bei einer Montagelieferung durch einen ausländischen Unternehmer findet kein Steuerschuldübergang nach § 13b Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 7 UStG auf den Leistungsempfänger statt. Der Leistende muss in diesem Fall seine im Inland erbrachte Leistung mit Umsatzsteuer abrechnen.

Abschaffung der Regelung zum Umsatzsteuerlager (§ 4 Nr. 4a UStG)

Die Steuerbefreiung für Lieferungen in Zusammenhang mit der Einlagerung sowie für Lieferungen in einem Umsatzsteuerlager wird aufgehoben.

Unberechtigter Steuerausweis bei Gutschriften (§ 14c Abs. 2 UStG)

Der Anwendungsbereich des § 14c Abs. 2 UStG wird auf Fälle von Gutschriften erweitert. Diese Gesetzesänderung findet als Reaktion auf das BFH-Urteil V R 23/19 vom 27.11.2019 statt. Nach aktuellem Wortlaut im UStG wird bei Gutschriften keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG ausgelöst, wenn der Gutschriftempfänger kein Unternehmer ist.

Änderungen beim Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 UStG)

Zukünftig wird zwischen verschiedenen Zeitpunkten eines Vorsteuerabzuges unterschieden, je nachdem ob sich dieser aus der Rechnung

- eines Soll-Versteuerers,
- eines Ist-Versteuerers oder
- aus einer Anzahlungsrechnung ergibt.

Vorsteueraufteilung (§ 15 Abs. 4 UStG)

Mit einer Neuformulierung wird klargestellt, dass im Fall einer Vorsteueraufteilung eine Berechnung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern nach dem Gesamtumsatzschlüssel nur dann zulässig ist, wenn es sich bei diesem Schlüssel um den einzigen möglichen Aufteilungsmaßstab handelt. Der Gesamtumsatzschlüssel ist zudem nachrangig zu anderen, präziseren und sachgerechten Aufteilungsmethoden anzuwenden.

Besteuerung in Land- und Forstwirtschaft (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 UStG)

Die geschuldete Steuer und die Vorsteuerpauschale für Landwirte für bestimmte Umsätze werden auf 8,4 % angepasst.

Inkrafttreten und Ausblick

Das Inkrafttreten der Änderungen wurde für einen großen Teil der Vorschriften noch nicht terminiert. Die Neuregelung zur Besteuerung von Kleinunternehmern soll ab 01.01.2025 gelten. Die Aufhebung der Steuerbefreiung für Umsätze in einem Umsatzsteuerlager sowie weitere Anpassungen der UStDV sind hingegen erst für den 01.01.2026 vorgesehen.

Das Gesetzgebungsverfahren hat erst begonnen. Der aktuelle Stand entspricht daher sehr wahrscheinlich noch nicht der finalen Fassung. Gleichwohl stammen viele Vorgaben aus dem EU-Recht bzw. der EU-Rechtsprechung, deshalb dürfte ein Großteil der Regelungen zumindest sinngemäß der Endfassung nahekommen.



Was bleibt vom Strompreispaket?

Die Legislative hat Änderungen bei der Stromsteuer festgelegt, die zum 01.01.2024 greifen. Die antragsgebundene Stromsteuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes wurde durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 erweitert.

Anfang November 2023 hatte die Bundesregierung die Pläne für ihr Strompreispaket veröffentlicht, die durch das Haushaltsdebakel verzögert worden sind. Unternehmen im Bereich des produzierenden Gewerbes (§ 2 Nr. 3 StromStG) haben gleichwohl Vorteile: Seit dem 01.01.2024 ist für sie die gemäß Strompreispaket geplante Absenkung der Stromsteuer auf den europäischen Mindestsatz von 0,50 €/MWh wirksam. Vorerst ist die Steuerentlastung nur für die Jahre 2024 und 2025 gesetzlich festgelegt (§ 9b Abs. 2a StromStG). Eine Gegenfinanzierung im Bundeshaushalt bis 2028 vorausgesetzt, soll sie für weitere drei Jahre gelten.

Mehr begünstigte Unternehmen

Mittels einer Erhöhung des Entlastungsbetrags in § 9b StromStG wird die Steuersenkung von 5,13 €/MWh auf 20 €/MWh umgesetzt, wobei Strommengen, die für Elektromobilität verwendet werden, von der Entlastung ausgenommen sind. Bislang waren demzufolge versteuerte Stromentnahmen für betriebliche Zwecke erst ab knapp 50 MWh entlastungsfähig, nun liegt der Wert bei 12,5 MWh.

Diese Steuerentlastung wird weiterhin nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr den Sockelbetrag von 250 € übersteigt. Infolge der Erhöhung des Entlastungsbetrags wird der Sockelbetrag jedoch deutlich schneller überschritten werden.

Demzufolge können nun nicht nur größere stromintensive Betriebe, sondern auch Klein- und Kleinstunternehmen die Steuerentlastung in Anspruch nehmen und Vorteile daraus ziehen.

Voraussetzungen

Die Steuerentlastung wird demjenigen zugebilligt, der den Strom entnommen hat. Sie wird nur dann gewährt, wenn der Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie nachweislich durch ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zu betrieblichen Zwecken entnommen wird und nicht schon aus anderen Gründen nach § 9 Abs. 1 StromStG von der Steuer befreit ist.

Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich nach EnergieStG versteuerte Energieerzeugnisse genehmigt, die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen verwendet worden sind. Dient die in der Anlage erzeugte mechanische Energie auch anderen Zwecken als der Stromerzeugung, wird die Steuerentlastung nur für den auf die Stromerzeugung entfallenden Anteil an Energieerzeugnissen bewilligt.

Fristgerechter Antrag erforderlich

Unternehmen, die von der Stromsteuersenkung profitieren wollen, müssen einen Antrag auf Erstattung stellen. Zuständig ist nach § 17b Abs. 1 StromStV jeweils das Hauptzollamt, wo der Antrag spätestens bis zum 31.12. des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen worden ist, eingereicht werden muss. Für den Vergütungsabschnitt 2023 endet die Frist der Antragstellung demzufolge am 31.12.2024.

Wichtig für größere und stromintensive Betriebe: Unter bestimmten Voraussetzungen ist ab einer entlastungsfähigen

Strommenge von 50 MWh in einem bestimmten Entlastungsabschnitt auch eine unterjährige Entlastung möglich (vgl. § 17b Abs. 2 StromStV), d. h. viertel- oder halbjährlich.

Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat im Februar 2024 einen Fragen-Antworten-Katalog (FAQ) zur steuerlichen Förderung energetischer Gebäudesanierungen der eigenen Wohnung veröffentlicht. Über drei Jahre verteilt können 20 % der Kosten der energetischen Maßnahme von der Steuer abgesetzt werden. Die Höchstsumme der Förderung beträgt 40.000 € pro Wohnobjekt. Kosten für eine energetische Baubegleitung und Fachplanung dürfen direkt zu 50 % abgesetzt und müssen nicht über mehrere Jahre verteilt werden.

Alternativ zur steuerlichen Förderung können die mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) finanzierten Gebäude-Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) genutzt werden. Eine Kumulierung der steuerlichen Förderung für diese energetischen Sanierungsmaßnahmen mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist nicht möglich. Zum Beispiel kann ein Fenstertausch nicht gleichzeitig sowohl steuerlich als auch über die Bundesförderung für Effiziente Gebäude (BEG) gefördert werden. Wer allerdings neben dem steuerlich geförderten Fenstertausch etwa auch eine Dachsanierung durchführen lässt, kann für diese nach Wahl entweder die steuerliche Förderung, einen Förderkredit oder Investitionszuschuss aus der Bundesförderung in Anspruch nehmen.

Aktueller Stand Grundsteuerreform

Mittlerweile sind fast alle Grundsteuerfeststellungserklärungen eingereicht worden, die Bearbeitung bei den Finanzämtern dauert an. Auch Einspruchsverfahren müssen jetzt abgearbeitet werden. Besondere Schwierigkeiten aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft ergeben sich bei einer außerlandwirtschaftlichen Nutzung von Flächen im Außenbereich, bei Tierhaltungskooperationen sowie der Zuordnung der Quadratmeter bei dem Betriebsleiterhaus auf der Hofstelle. Bekanntlich zählen das Betriebsleiter- und auch das Altenteilerhaus auf der Hofstelle zukünftig zum Grundvermögen und nicht mehr zum landwirtschaftlichen Vermögen.

Grundsteuer-Änderungsmeldungen

Meldefristen beachten!

Die Finanzverwaltung wird bis Ende April 2024 die Grundsteuerermessbeträge den örtlichen Kommunen zur Verfügung stellen. Zugleich hat die Finanzverwaltung den Kommunen Hebesatzvorschläge gemacht, damit jede Kommune prüfen kann, ob sie den Hebesatz anheben will oder ggf. absenken kann. Es hat sich

gezeigt, dass gerade für Wohngebäude deutlich höhere Werte im Vergleich zur alten Einheitsbewertung vorliegen, bei gewerblichen Immobilien dagegen eher niedrigere Werte.

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist besonders zu berücksichtigen, dass das Wohnhaus nicht mehr zur Grundsteuer A zählt, sondern zukünftig als Grundvermögen mit dem Hebesatz der Grundsteuer B zu versteuern ist.

Die neuen Grundsteuerfeststellungswerte sind auf den 01.01.2022 erhoben worden. Alle Steuerpflichtigen sind jedoch verpflichtet, nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen selbstständig dem Finanzamt mitzuteilen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung auch im Grundbuch vollzogen worden ist, also bei Kauf, Schenkung oder sonstigen Übertragungen von Immobilien. In allen anderen Fällen, so z. B. bei der Fertigstellung eines noch im Bau befindlichen Gebäudes, bei dem erstmaligen Einbau einer Wohnung in ein früheres Stallgebäude, bei der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen in Bauland, bei Veränderungen der bewirtschafteten Fläche oder dem Tierbestand, muss der Steuerpflichtige nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres die Meldung an das Finanzamt abgeben.

Pflegeversicherung

Absenkung der Beitragssätze bei Kindern

Die Beitragssätze in der Pflegeversicherung sind ab dem 01.07.2023 von bisher 3,05 % auf 3,4 % gestiegen. Personen, die älter als 23 Jahre sind und keine Kinder haben, müssen einen Zuschlag von 0,6 % (bisher 0,35 %) entrichten. Für Eltern gibt es weitere Beitragsabschläge ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind. Für Kinder bis zum 25. Lebensjahr können diese zusätzlichen Abschläge berücksichtigt werden. Auch bei Adoptiveltern oder Stiefeltern können solche Beitragsreduzierungen greifen.

Schwerbehindertenabgabe

Erhöhung ab 2024

Arbeitgeber, die mehr als 20 Arbeitsplätze anbieten, sind verpflichtet, 5 % ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen zu besetzen. Als schwerbehindert gelten danach Personen, bei denen der Behinderungsgrad mindestens 50 % oder – bei einer Gleichstellung – mindestens 30 % beträgt. Bei der Berechnung der Zahl der Arbeitsplätze bleiben solche außen vor, die nur für maximal acht Wochen besetzt sind oder wenn der Beschäftigte weniger als 18 Wochenstunden tätig ist. Damit fallen Minijobber heraus, nicht aber Saisonarbeitskräfte mit einer Beschäftigungsdauer von mehr als acht Wochen. Ist eine Saisonarbeitskraft vier Monate lang tätig, wird sie mit ihrer tatsächlichen Arbeitsleistung mit 4/12 angesetzt. Wenn die erforderliche Zahl von 5 % der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen nicht eingehalten wird, müssen Arbeitgeber eine Ausgleichsabgabe entrichten. Bis einschließlich 2023 betrug diese 360 €, ab 2024 ist diese Abgabe auf 720 € angehoben worden. Dabei ist immer zu prüfen, ob die 5 %-Quote in Bezug auf die Arbeitsplätze in den Unternehmen eingehalten werden oder nicht.

Nach Ablauf des Kalenderjahres müssen Sie daher prüfen, wie viele Arbeitsplätze im abgelaufenen Kalenderjahr in Ihrem Unternehmen von schwerbehinderten Personen besetzt gewesen sind. Wird die Quote von 5 % aller Arbeitsplätze unterschritten, muss die Ausgleichsabgabe von 720 € pro fehlendem Arbeitsplatz gezahlt werden. Sind solche Abgaben in der Vergangenheit nicht geleistet worden, können diese noch nachträglich geltend gemacht werden, was zu erheblichen Nachzahlungen führen kann.

Corona-Überbrückungshilfen – Schlussabrechnungen

Zu Beginn der Corona-Pandemie durften von der Pandemie und den Schließungsanordnungen der Bundesregierung betroffene Unternehmen staatliche Corona-Wirtschaftshilfen in Form von Überbrückungs-, Neustart-, November- und Dezemberhilfen über Steuerberater beantragen. Auch landwirtschaftliche Betriebe waren von den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie betroffen.

Antragsvoraussetzungen und Förderhöhen der Hilfen wurden während der Antragsfristen von Juni 2020 bis Juni 2022 auf Grundlage vorläufiger Buchhaltungsdaten und teilweise geschätzter Umsätze ermittelt. Die Überbrückungs- und Neustarthilfen für Soloselbständige hatten gemein, dass sich die Fördersätze einzelner Monate anhand der Umsatzeinbußen im Verhältnis des aktuellen Umsatzes zu dem jeweiligen Monat im Jahr 2019 berechneten. Die ermittelten Fördersätze einzelner Monate wurden schließlich mit den im Unternehmen angefallenen Fixkosten der jeweiligen Monate multipliziert, sodass sich daraus die Fördersummen ergaben.

Nach ursprünglicher Einreichung der Anträge und anschließender Auszahlung müssen seit Mai 2022 Schlussabrechnungen für die beantragten Hilfen auf Grundlage finaler Jahresabschlussdaten eingereicht werden. Somit kann es nach der gesamten Neuberechnung der Schlussabrechnungen zu Rückzahlungen zu viel erhaltener Corona-Hilfen wie auch zu zusätzlichen Auszahlungen an die Unternehmen kommen. Mitte März 2024 wurde mit Unterstützung des Berufsstandes die Frist für die Einreichung der Corona-Schlussabrechnungen bis zum 30.09.2024 verlängert.



Anpassung der Größenmerkmale von Gesellschaften

Das Handelsgesetzbuch (HGB) teilt Kapitalgesellschaften und vergleichbare Personengesellschaften in vier Größenklassen ein und gibt dazu drei Größenmerkmale vor:

- Bilanzsumme,
- Umsatzerlöse und
- Zahl der Arbeitnehmer.

Je nach Größenmerkmal zählt die Gesellschaft dann zu den Kleinst-, kleinen, mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaften. Abhängig von der Größenklasse ergeben sich Pflichten oder Erleichterungen, die eine Gesellschaft hinsichtlich der Aufstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses hat.

Ganz allgemein kann man sagen, je größer ein Unternehmen ist, umso höhere Anforderungen werden an die Offenlegung und Rechnungslegung und die Prüfungspflicht gestellt.

Lange wurden die Größenmerkmale nicht angepasst. Aufgrund einer EU-Vorgabe ist das jedoch jetzt erfolgt.

Die neuen Werte lauten:

	Kleinst-unternehmen	Kleine Unternehmen	Mittelgroße Unternehmen	Große Unternehmen
Bilanzsumme	< 450.000 €	< 7,5 Mio. €	< 25 Mio. €	> 25 Mio. €
Umsatzerlöse	< 900.000 €	< 15 Mio. €	< 50 Mio. €	> 50 Mio. €
Arbeitnehmer	10	50	250	-

Die neuen Schwellenwerte sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Darüber hinaus wird den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, die neuen Schwellenwerte erstmalig bereits auf das nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Verkauf auf Online-Plattformen

Vorsicht vor Steuerhinterziehung ab 2023

Ab 2024 sind Online-Plattformbetreiber verpflichtet, der Finanzverwaltung alle Transaktionen des abgelaufenen Kalenderjahres 2023 zu melden. Gemeldet werden müssen Name,

Anschrift und Steueridentifikationsnummer des Verkäufers sowieso die pro Kalendervierteljahr erzielten Umsätze, wobei zu differenzieren ist zwischen dem Umsatzerlös, Gebühren oder Provisionen, die einbehalten werden. Gemeldet werden müssen alle Verkäufer oder Anbieter, die pro Jahr auf einer Plattform mindestens 30 Verkaufsabschlüsse machen oder mindestens 2.000 € einnehmen. Erfolgt daher nur eine einzige Veräußerung zu einem Preis von 2.500 €, entsteht bereits eine Meldepflicht. Genauso entsteht eine Meldepflicht, wenn ca. vierzig Mal der Verkauf von getragener Kleidung erfolgt ist.

Ob die Veräußerung steuerpflichtig oder steuerfrei ist, hängt vom Status des Veräußerers ab. Wird z.B. der betriebliche

Schlepper über eine solche Plattform veräußert, ist der Verkauf selbstverständlich steuerpflichtig, auch die umsatzsteuerlichen Pflichten müssen dabei beachtet werden. Werden über eine solche Plattform Wohnungen vermietet, sind die Mieteinnahmen daraus ebenfalls steuerpflichtig. Wer dagegen nur seine private Kleidung oder seinen Hausrat veräußert, ist dann nicht steuerpflichtig, wenn er schon länger als ein Jahr im Eigentum dieser Gegenstände ist, was die Regel sein dürfte. Nur dann, wenn Kleidungsgegenstände oder Hausinventar gezielt angeschafft und innerhalb dieser Frist wieder veräußert wird, liegt ein gewerblicher Handel vor.

Neue Pauschbeträge für Betriebsausgaben

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus hauptberuflicher selbstständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit, aus wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie aus nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit können bestimmte Beträge pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Nach vielen Jahren, in denen diese Pauschalen immer auf einem sehr geringen Niveau verblieben, sind sie nun endlich angehoben worden und gelten bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2023.

Nunmehr wird es nicht beanstandet, wenn bei der Ermittlung der vorbezeichneten Einkünfte die Betriebsausgaben wie folgt pauschaliert werden:

- bei hauptberuflicher selbstständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit auf 30 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 3.600 € jährlich,
- bei wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Nebentätigkeit (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit), soweit es sich nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, auf 25 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 900 € jährlich. Der Höchstbetrag von 900 € kann für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt werden.

Die Beträge sind weiterhin nicht unbedingt üppig. Es bleibt den Steuerpflichtigen daher unbenommen, etwaige höhere Betriebsausgaben nachzuweisen (BMF-Schreiben vom 06.04.2023, BStBl. 2023 I, S. 671, OFD Frankfurt vom 24.11.2023).

Falscher Umsatzsteuerausweis

Ein gemeinnütziger Verein (Verbraucherzentrale) hatte einzelne Verbraucher individuell gegen Entgelt beraten. Das Finanzamt ordnete diese Tätigkeit dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu. Das Finanzamt teilte dem Verein mit, dass

- die Umsätze aus diesem Tätigkeitsbereich nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterlägen,

- der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb buchhalterisch und finanziell von den steuerbegünstigten Tätigkeitsbereichen getrennt geführt werden müsse und
- Verluste des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebs nicht durch Mittel der steuerbegünstigten Tätigkeitsfelder oder der Vermögensverwaltung des Vereins ausgeglichen werden dürften.

Da dies bundesweit bis dahin anders gehandhabt worden war, gab es eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2011. Ab 2012 rechnete der Verein seine individuellen Leistungen daher mit 19 % ab. Trotzdem legte der Verein gegen die Umsatzsteuerfestsetzung in Form der Umsatzsteuererklärung Einspruch ein und begehrte weiterhin den ermäßigten Steuersatz. Auch die individuellen Beratungen gehörten in diesem Fall zum Zweckbetrieb des Vereins und unterlägen daher dem ermäßigten Steuersatz.

Dass die Leistungen aufgrund europäischen Rechts weiterhin dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, war recht schnell klar und wurde dann vom Finanzamt auch nicht mehr infrage gestellt. Das Finanzamt wollte dennoch die höhere Umsatzsteuer behalten, da die Verbraucherzentrale mit 19 % statt 7 % abgerechnet hatte. In Höhe der Differenz läge sogenannte unberechtigte Umsatzsteuer vor. Eine Berichtigung der Rechnungen ist zwar grundsätzlich möglich, im vorliegenden Fall jedoch kaum umsetzbar, da die Leistungen an Endverbraucher erbracht wurden. Das Ganze ging vor Gericht. Der BFH hat die Klage abgewiesen.

Vor dem Hintergrund der neueren EuGH-Rechtsprechung lässt sich diese Rechtsauffassung aber nicht mehr aufrechterhalten. Denn der EuGH entschied: „Ein Steuerpflichtiger, der eine Dienstleistung erbracht und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, der auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet wurde, schuldet den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil diese Dienstleistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.“

Das ist eine Klatsche für den BFH und auch für die Finanzverwaltung: Wenn ein Unternehmer in einer Rechnung an einen Endverbraucher die Umsatzsteuer falsch ausweist, schuldet er nicht mehr den Mehrbetrag.

Die Finanzverwaltung setzt diese neue Rechtsprechung nunmehr um und stellt dabei klar, dass dies auch in den Fällen gilt, in denen ein Kleinunternehmer Umsatzsteuer in der Rechnung ausweist.

Allerdings gelten die obigen Ausführungen nicht beim Steuerausweis

- durch einen Unternehmer außerhalb seines unternehmerischen Bereichs,
- durch einen Nichtunternehmer oder
- in Fällen ohne eine Leistungserbringung.

Entscheidend ist, dass die Leistungen an einen Endverbraucher erbracht wurden. Daher ist diese positive Rechtsprechung auch nicht auf die Fälle zu übertragen, in denen die fragliche Rechnung

- an einen Unternehmer für dessen unternehmerischen Bereich,
- an einen Kleinunternehmer,
- einen pauschalierenden Land- und Forstwirt oder
- einen Unternehmer mit Ausgangsumsätzen, die den Vorsteuerabzug ganz oder teilweise ausschließen, erteilt worden ist,

denn auch in diesen Fällen sei ein Vorsteuerabzug, z. B. durch eine spätere Option zur Steuerpflicht oder über eine spätere Vorsteuerberichtigung nicht ausgeschlossen.

Dass ein solcher Fall erst durch alle Instanzen ziehen muss, ist schon befremdlich: Der Verein setzt die Vorgaben der Finanzverwaltung um, ist jedoch anderer Rechtsauffassung, setzt diese durch und soll dann doch auf der Steuer hängen bleiben. Jetzt gibt es aber insoweit Rechtssicherheit (BMF-Schreiben vom 27.02.2024, DStR 2024, S. 494).

Entschädigungen beim Stromnetzausbau

Im Zusammenhang mit dem Stromnetzausbau werden an Grundstückseigentümer aufgrund der zu verlegenden Erdkabel oder Errichtung von Strommasten für Überspannungsleitungen (Dienstbarkeits-)Entschädigungszahlungen geleistet. Zusätzlich erfolgt im Falle einer schnellen gütlichen Einigung die Zahlung eines Beschleunigungszuschlags. Durch ein Urteil des BFH aus dem Jahr 2018 zu derartigen Entschädigungszahlungen bei einem Privatgrundstück waren Zweifel aufgekommen, ob Landwirte, die entsprechende Entschädigungen für ihre betrieblichen Grundstücke erhalten, diese nicht mehr verteilen können.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat nun eine bundeseinheitlich abgestimmte Verfügung zur bilanzsteuerrechtlichen Beurteilung bzw. Verteilbarkeit von (Dienstbarkeits-)Entschädigungszahlungen veröffentlicht, die jetzt Rechtssicherheit bringen dürfte.

Einheitlichkeit der Entschädigungszahlung

Es ist von einer Nutzungsüberlassung auszugehen und die gesamte Entschädigung ist für die dauerhafte Duldung der

Nutzung des Grundstückes zur Errichtung einer Stromtrasse (Erdkabel, Strommast, Überspannungsleitung) als zeitraumbezogene Gegenleistung anzusehen.

Dies gilt auch bei Zahlung eines Beschleunigungszuschlags, da dieser als Bestandteil der Dienstbarkeitsentschädigung und nicht als gesondertes Entgelt für eine andere Leistung anzusehen ist.

Hierzu verweist das Finanzministerium ergänzend auf einen Gerichtsbescheid des BFH aus dem Jahr 2021 hin, in dem der BFH entschieden hatte, dass mehrere nebeneinander gezahlte Entschädigungsleistungen, die als Ersatz für dasselbe Schadensereignis gezahlt wurden, einheitlich zu beurteilen sind.

Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung

Bilanzsteuerrechtlich ist bei buchführenden Betrieben ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Sofern vertraglich kein Entschädigungszeitraum vereinbart wurde, ist für die Abgrenzung der Entschädigungsleistung inkl. des Beschleunigungszuschlags ein Mindestzeitraum von 25 Jahren zugrunde zu legen.

Bei Einnahme-Überschussrechtern kann die Entschädigungszahlung inkl. des Beschleunigungszuschlags auf einen Mindestzeitraum von 25 Jahren verteilt werden.

Hier empfiehlt es sich aus Sicherheitsgründen, in den Vertrag eine Mindestlaufzeit von 25 Jahren aufzunehmen.

Bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gelten die Grundsätze der Einnahme-Überschuss-Rechnung, da die Sondergewinne entsprechend dieser Vorschrift zu ermitteln sind. Diese Entschädigungen sind nämlich in aller Regel nicht im Grundbetrag abgegolten.

Die oben dargestellte Rechtsauffassung soll – unabhängig von der „Projektbezeichnung“ – auf alle Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit dem Stromnetzausbau und in allen offenen Fällen anzuwenden sein (Finanzministerium Schleswig-Holstein, Kurzinformation vom 23.05.2023, DB 2023, S. 2153).

Verpachtete LuF-Betriebe

Weiterhin land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 16.11.2022 – II R 39/20 zur Bewertung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Liquidationsbewertung bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer entschieden, dass der bewertungsrechtliche Begriff „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ (strikt) tätigkeitsbezogen auszulegen ist. Des Weiteren hat der BFH entschieden, dass mangels einer Öffnungsklausel das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verletzt ist, wenn der festgestellte Grundbesitzwert einen nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt.

Damit liegen klare Kriterien des BFH zur Anwendung und zum Umfang des Übermaßverbots in Liquidationsfällen vor. Die rechtlichen Folgen der (streng) tätigkeitsbezogenen Betrachtungsweise in Verpachtungsfällen wären jedoch, dass nur unter bestimmten ertragsteuerrechtlichen Voraussetzungen ein nach §§ 13a, 13b Erbschaftsteuergesetz verschonungsfähiger Betrieb der Land- und Forstwirtschaft vorläge.

Dies stand nach Auffassung des HLBS e. V. in Widerspruch zur gesetzgeberischen Intention (BT-Drs. 16/11107, S. 16) und zu dessen zweistufiger Regelung in § 158 Abs. 1 Satz 1 und 2 BewG sowie den einschlägigen Verwaltungsanweisungen. Der HLBS e. V. und andere land- und forstwirtschaftliche Verbände haben sich deshalb mit einer Eingabe am 26.03.2023 an die Finanzverwaltung gewandt.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben nunmehr mit gleichlautendem Erlass vom 19.02.2024 (BSt-Bl. I, S. 380) die Nichtanwendung des BFH-Urteils vom 16.11.2020 – II R 39/20 in Bezug auf die Definition eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft angewiesen. Dagegen finden die Grundsätze zum Übermaßverbot bei der Li-

quidationsbewertung gemäß § 166 BewG uneingeschränkt Anwendung, was zu begrüßen ist.

Die Finanzverwaltung ist damit der Eingabe des HLBS zur Umsetzung des gesetzgeberischen Willens in vollem Umfang gefolgt. Des Weiteren hat die Bundesregierung im Entwurf zum Jahressteuergesetz 2024 den Vorschlag des HLBS aufgegriffen und plant, § 158 Abs. 2 BewG wie folgt zu ergänzen:

„Wird der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder werden Teile davon einem anderen Berechtigten zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie zur Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse überlassen, so gilt dies als Fortsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit des Überlassenden. Der Einordnung als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft steht nicht entgegen, dass er aus einer oder einzelnen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebildet wird, bei denen die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel oder beide Arten von Wirtschaftsgütern nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören und diese anderen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft auf Dauer zu dienen bestimmt sind.“

Mehrfache Ausschöpfung des Höchstbetrags für IAB

Die zuständigen Richter am Finanzgericht Düsseldorf (FG) hatten zu entscheiden, ob ein Einzelunternehmer nach ertragsteuerlichen Grundsätzen einen einheitlichen Gewerbebetrieb oder zwei einzelne Gewerbebetriebe führte und dieser deshalb Investitionsabzugsbeträge (IAB) über den betriebsbezogenen Höchstbetrag von 200.000 € – und daher mehrfach – in Anspruch nehmen konnte.

Der Steuerpflichtige betrieb einen eigenen Almetallhandel und parallel einen von der Mutter geerbten Schrotthandel. Er argumentierte, dass er zwei einzelne Betriebe führe und der betriebsbezogene Höchstbetrag zur Bildung eines IAB in jedem Betrieb und somit insgesamt zweimal ausgeschöpft werden könne. Beide Betriebe seien aktiv und nähmen unabhängig voneinander am wirtschaftlichen Verkehr teil. Beide verfügten über eine eigene Steuernummer, eine getrennte Buchführung sowie getrennte Kassen- und Bankkonten. Die Betriebsführung befände sich zwar im selben Gebäude, aber in verschiedenen Räumlichkeiten mit separaten Büroeinrichtungen, insbesondere seien beide Betriebe mit jeweils eigenem Anlage- und Umlaufvermögen ausgestattet.

Sowohl Finanzamt als auch das FG erkannten dagegen einen einheitlichen Gewerbebetrieb. Dabei stellte man nicht nur auf den engen räumlichen Zusammenhang der Betriebsteile unter einer gemeinsamen Anschrift ab. Darüber hinaus handele es sich auch deshalb um gleichartige Tätigkeiten, weil sich beide Betriebsteile ergänzten und dadurch zu einer entsprechend stabilen Marktwirksamkeit führten. Die Geschäftsunterlagen ließen zudem auf einen organisatorischen Gesamtzusammenhang der wirtschaftlichen Tätigkeit des Einzelunternehmers schließen,

sodass andere Kriterien, wie die getrennte Buchführung, in der Einzelfallabwägung zurücktreten würden. Die Inanspruchnahme des IAB sei somit begrenzt auf einmal 200.000 € (FG Düsseldorf, Urteil vom 08.12.2021 – 15 K 1186/21).

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Bundesfinanzhof hat gegen das Urteil die Revision zugelassen, die unter dem Az. X R 8/23 anhängig ist.

Erweiterte GewSt-Kürzung im Falle einer Betriebsverpachtung

Nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes wird die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um 1,2 % des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes gekürzt. Bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, tritt an die Stelle dieser Kürzung auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt (sog. erweiterte Kürzung). Im Ergebnis wird hierbei eine Belastung mit Gewerbesteuer in vollem Umfang vermieden. Es ergeben sich in der Praxis deutliche Belastungsunterschiede. So verwundert es nicht, dass insbesondere die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen regelmäßig Gegenstand finanzgerichtlicher Verfahren ist. Denn sowohl die Gesetzgebung als auch die Finanzverwaltung behandeln die erweiterte Kürzung sehr restriktiv und legen einen strengen Maßstab an die einzelnen Voraussetzungen an.

In einem aktuellen Sachverhalt stritten sich die Beteiligten, ob im Falle einer Betriebsverpachtung die erweiterte Kürzung

bei dem Verpächter ausgeschlossen ist, wenn dessen Tätigkeit auf die Nutzungsüberlassung ausschließlich von Grundbesitz zum Betrieb eines Autohauses mit Reparaturwerkstatt und Waschanlage beschränkt ist.

Das Finanzgericht Münster entschied in der ersten Instanz, der Steuerpflichtige habe nicht nur Grundbesitz, sondern mit der Waschanlage kürzungsschädlich auch mindestens eine Betriebsvorrichtung (mit-)vermietet. Die erweiterte Kürzung sei auch deshalb zu versagen, weil die Steuerpflichtige den Grundbesitz im Rahmen einer gewerblichen Betriebsverpachtung überlassen habe.

Die Richter des Bundesfinanzhofes (BFH) verneinten allerdings beide Aspekte des Finanzgerichtes, hoben das Urteil auf, wiesen aber die Sache an das FG zurück. Unter anderem sei zu berücksichtigen, dass eine Betriebsverpachtung nicht kürzungsschädlich sei, wenn die wesentlichen, dem

chen ist oder ruht, keine gewerblich geprägte Personengesellschaft sein. An dieser Aussage hält er nun nicht mehr fest.

Gewächshausbau und Pflanzenzucht als eigenständige Betriebe

Im Bereich der Ertragsteuern gilt: Unterhält ein Gewerbetreibender mehrere Betriebe verschiedener Art, ist jeder Betrieb als eigener Steuergegenstand anzusehen und somit für sich zu besteuern. Hat ein Gewerbetreibender allerdings mehrere Betriebe der gleichen Art, ist zu prüfen, ob diese Betriebe eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

Ein Steuerpflichtiger führte einen Betrieb, in dem er Gewächshäuser plante und baute. Gegenstand des Unternehmens eines weiteren Betriebs des Steuerpflichtigen war die Züchtung künstlicher Pflanzenarten und die Schaffung neuer Hybride für den Onlineversand. Nach Auffassung des Steuerpflichtigen handelte es sich hierbei um zwei gleichartige Betriebe und er ermittelte den Gewinn beider Betriebe in einem einheitlichen Jahresabschluss.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt fest, dass das Betreiben des Planungsbüros und des Einzelhandels mit exotischen Pflanzen ungleichartige und sich nicht ergänzende Tätigkeiten seien, die keinen einheitlichen Gewerbebetrieb bildeten. Diese gewerblichen Tätigkeiten seien nicht zu einem einheitlichen Gewerbebetrieb zusammenzufassen. Es sei von einer Selbstständigkeit der beiden Aktivitäten auszugehen, die mangels wirtschaftlichen, organisatorischen und finanziellen Zusammenhangs auch

nicht zu einem einheitlichen Gewerbebetrieb zusammenzufassen seien.

Der Sachverhalt landete vor dem Finanzgericht Münster (FG). Das FG kam zu dem Ergebnis, dass es sich beim Gewächshausbau um eine gewerbliche und bei der Pflanzenzucht um eine land- und forstwirtschaftliche Betätigung handele, die nicht derart miteinander planvoll wirtschaftlich verbunden seien, dass sie als ein einheitlicher Gewerbebetrieb betrachtet werden könnten.

Die Folgen des Urteils waren u. a., dass für Zwecke der Gewerbesteuer Verluste aus der Pflanzenzucht nicht mit Gewinnen aus dem Gewächshausbau verrechnet werden konnten.

Natürlich muss der Steuerpflichtige auch zwei Gewinnermittlungen erstellen. Wäre es um die Geltendmachung von IAB gegangen, hätte die Finanzverwaltung sicherlich anders argumentiert (FG Münster, Urteil vom 29.11.2023 – 13 K 986/21 G).



Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände vermietet werden und es sich hierbei ausschließlich um eigenen (bebauten) Grundbesitz handelt. Wenn der Mieter über die Waschanlage bereits aufgrund eines Kaufvertrags verfügen konnte (was hier der Fall war), stelle sich die Frage, ob die Waschanlage überhaupt Gegenstand des Mietvertrages über das (Waschanlagen)-Gebäude sein könne. Das hat die Vorinstanz nun im nächsten Rechtsgang zu prüfen (BFH, Urteil vom 19.12.2023 – IV R 5/21).

In einem anderen Punkt grenzt sich der IV. BFH-Senat jedoch von seiner bisherigen Sicht ab. Eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, die eine originär gewerbliche Tätigkeit in Gestalt einer Betriebsaufspaltung ausübt, unterliegt mit dem Ende der Betriebsaufspaltung als gewerblich geprägte Personengesellschaft weiterhin der Gewerbesteuer. Laut einem Urteil aus 2017 konnte eine Personengesellschaft, die originär gewerblich tätig war, auch während der Zeit, in der ihr Betrieb unterbro-

Keine doppelte Haushaltsführung bei geringer Entfernung

Führt ein Steuerpflichtiger neben seinem Hauptwohnsitz einen zweiten Haushalt, sind die einzelnen Aufwendungen des Zweitwohnsitzes unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich absetzbar. Unter anderem muss der zweite Haushalt aus beruflichen Gründen geführt werden und er muss sich an dem Arbeitsort oder zumindest in dessen Nähe befinden. Die Begründung einer steuerlich begünstigten doppelten Haushaltsführung ist allerdings dann nicht gegeben, wenn der Ort des eigenen Hausstands und der Beschäftigungsort des Steuerpflichtigen nicht auseinanderfallen.

Nach einem aktuellen Urteil der Richter am Finanzgericht Münster (FG) ist dies dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige seine Arbeitsstätte täglich aufsuchen kann, wovon bei üblichen Wegezeiten von etwa einer Stunde auszugehen ist. Im vorliegenden Sachverhalt hatte ein Ehepaar geklagt und die Berücksichtigung der Kosten zur doppelten Haushaltsführung (u. a. Miete) beansprucht. Die Entfernung zwischen Wohnort und Tätigkeitsstätte betrug 30 km. Diese Entfernung ist nach Ansicht des FG nicht unzumutbar und es kommt dadurch nicht zum Auseinanderfallen von Wohn- und Arbeitsort. Eine Berücksichtigung von geltend gemachten Werbungskosten in Bezug auf eine doppelte Haushaltsführung kommt somit nicht in Betracht. Auch der vom Steuerpflichtigen angeführten Argumentation, dass es für die Zumutbarkeit auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ankomme, bei denen die Fahrzeit für die einfache Strecke über zwei Stunden betrage, erteilten die Richter eine Absage: Auf die Dauer bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel komme es nicht an, weil der Steuerpflichtige nicht nachvollziehbar dargelegt habe, dass er tägliche Fahrten auf diese Weise zurückgelegt hätte.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus (FG Münster, Urteil vom 06.02.2024 – 1 K 1448/22 E).

Vorsteuerabzug aus einer Heizungsanlage

Umsätze aus der Vermietung von Immobilien sind von der Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich ausgenommen. Dies hat für den Vermieter in der Regel den Nachteil, dass in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Renovierungsarbeiten oder Anschaffungen von Wirtschaftsgütern nicht als Vorsteuer abziehbar ist. Soll ein Vorsteuerabzug aufseiten des Vermieters erreicht werden, besteht die Möglichkeit der Option zur Umsatzsteuerpflicht. Voraussetzung hierfür ist u. a. aber, dass der Mieter ein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist. Die Vermietungsleistung muss für das Unternehmen des Empfängers erbracht werden und der Mieter darf vom Vorsteuerabzug nicht ausgeschlossen sein. Eine Vermietung von Wohnraum führt somit grundsätzlich nicht zur Möglichkeit der Optionsausübung.

In einem von den Richtern des Bundesfinanzhofes (BFH) entschiedenen Fall vermietete eine Steuerpflichtige zwei Woh-

nungen (richtigerweise umsatzsteuerfrei). Im Laufe der Mietverhältnisse installierte die Vermieterin eine neue Heizungsanlage. Um den Abzug der in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer zu erhalten, optierte sie zur Umsatzsteuer und erklärte fortan umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus der Lieferung von Wärme und Warmwasser an ihre Mieter. Im Gegenzug machte sie Vorsteuerbeträge aus dem Erwerb und der Installation der Heizungsanlage geltend. Diesem Vorgehen entsprach die Finanzverwaltung allerdings nicht. Von deren Seite interpretierte man die Wärme- und Warmwasserlieferungen als typische Nebenleistungen zur umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung. Da Nebenleistungen umsatzsteuerrechtlich stets das Schicksal der Hauptleistung teilen, sei eine isolierte Option zur Umsatzsteuer allein für die Lieferung der Wärme nicht möglich.

Auch die Richter des V. Senates des BFH hielten den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der neuen Heizungsanlage für nicht zulässig. Nach deren Auffassung bestand ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Kauf und der Installation der Heizungsanlage und den umsatzsteuerfreien Vermietungsleistungen. Dies gelte unabhängig davon, ob der Vermieter mit dem Mieter eine gesonderte Vereinbarung über das Tragen der Betriebskosten neben der Miete schließt. Ausschlagend ist, dass der Vermieter zum vertragsgemäßen Gebrauch neben dem Wohnraum auch die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser schuldet.

Die Entscheidung betrifft einmal mehr die wichtige und teils schwierige Fragestellung, ob umsatzsteuerrechtlich eine einheitliche Leistung oder getrennt zu beurteilende Leistungen gegeben sind. Das Finanzgericht Münster hatte in erster Instanz entschieden, dass die Energielieferung als selbstständige Lieferung und nicht als unselbstständige Nebenleistung zur Vermietung zu betrachten sei (BFH, Urteil vom 07.12.2023 – V R 15/21).

Steuergesetze können Rückwirkung entfalten

Eine Steuerpflichtige arbeitete bis 2016 in Deutschland. Das Arbeitsverhältnis endete einvernehmlich gegen Vereinbarung einer Abfindung. Die Abfindung wurde jedoch erst im darauffolgenden Jahr ausgezahlt, als die Steuerpflichtige schon auf Malta lebte.

Bis 2016 konnte eine solche Abfindung aus Anlass der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in Deutschland vollständig steuerfrei sein, wenn der Zahlungsempfänger bei Auszahlung seinen Wohnsitz in einem Land hatte, das nach einem Doppelbesteuerungsabkommen vorrangig das Besteuerungsrecht hatte.

Ab 2017 änderte sich die Rechtslage; deshalb berücksichtigte das Finanzamt die erst im Jahr 2017 ausgezahlte Abfindung bei der Einkommensteuer 2017.

Hiergegen ging die Steuerpflichtige zuerst erfolglos ins Einspruchsverfahren und zog dann vor das FG Hessen. Dort argumentierte sie mit Vertrauensschutz. Hätte sie gewusst, dass sich die Rechtslage ändert, hätte sie auf einer Auszahlung der Abfindung schon im Jahr 2016 bestanden. Eine Rückwirkung von Gesetzen sei im Steuerrecht zudem generell unzulässig. Das sahen die Hessischen Finanzrichter anders.

Die Steuerpflichtige hätte aus Sicht der Richter ohne Weiteres darauf drängen können, dass die Zahlung der Abfindung



noch im Jahr 2016 erfolgt. Bei der Abwägung ihres Vertrauens auf Fortgeltung der alten Rechtslage mit dem durch die Gesetzesänderung verfolgten Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung des Steueraufkommens sei das Allgemeininteresse jedenfalls höher zu gewichten (FG Hessen, Urteil vom 21.11.2023 – 10 K 1421/21 Revision eingelegt, Az. BFH VI R 3/24).

In aller Regel ist es tatsächlich so, dass Steuergesetze nicht rückwirkend gelten dürfen. Im vorliegenden Einzelfall sahen die Finanzrichter das jedoch anders, ließen aber die Revision zu. Diese hat die Steuerpflichtige nun auch eingelegt. Ergebnis? Offen.

Nutzungsentschädigungen für Ausgleichsflächen

Ein Steuerpflichtiger erhielt für die Überlassung von privaten Flächen zur Nutzung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und zur Generierung von sogenannten Ökopunkten eine Nutzungsentschädigung. Der Nutzungsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und konnte frühestens nach Ablauf von 30 Jahren ordentlich gekündigt werden.

Fraglich war nun, ob er diese Nutzungsentschädigung bei Zufluss sofort versteuern musste oder ob er die erhaltenen Entgelte als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf eine Laufzeit von 20 Jahren verteilen konnte.

Das Finanzamt ordnete die Nutzungsentschädigung den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu, ließ jedoch die beantragte Verteilung der Entschädigung auf 20 Jahre nicht zu.

Zwar seien Einnahmen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren im Voraus geleistet worden. Der Zahlungszeitraum sei jedoch nicht genau festgelegt worden und auch nicht bestimmbar.

Hiergegen klagte der Landwirt vor dem FG Schleswig-Holstein, konnte sich dort aber nicht durchsetzen. Dieses Urteil

behält nun auch im Revisionsverfahren Bestand.

Auch die BFH-Richter gelangten zur Überzeugung, dass die Zahlungen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung waren, die nicht auf eine Laufzeit von 20 Jahren verteilt werden könnten.

Zwar setzt eine Verteilungsmöglichkeit keine genaue vertragliche Zeitdauer der Nutzungsüberlassung im Vorauszahlungszeitpunkt voraus. Allerdings ist erforderlich, dass ein fünf Jahre überschreitender Vorauszahlungszeitraum anhand objektiver Umstände bestimmbar ist. Das war vorliegend aus Sicht der BFH-Richter nicht der Fall: Auch wenn es einen Mindestnutzungszeitraum gab, fehlten jedwede Anhaltspunkte für ei-

nen vertraglichen Beendigungszeitpunkt der Nutzungsüberlassung bzw. des Vorauszahlungszeitraums. Allein der Umstand, eine ordentliche Kündigung (nach Ablauf von 30 Jahren) sei möglich, sei noch kein objektiver Beleg dafür, dass eine Kündigung auch erfolgen werde. Wirtschaftliche Gründe, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit darauf schließen ließen, dass der Vertrag nach Ablauf von 30 Jahren gekündigt werde und damit die Nutzungsüberlassung und der Vorauszahlungszeitraum ende, seien nicht ersichtlich. Ein unbefriedigendes Ergebnis für die Praxis, insbesondere da eine Mindestlaufzeit vereinbart war (BFH, Urteil vom 12.12.2023 – IX R 18/22).

Streichung des Investitionsabzugsbetrags für nachträglich steuerbefreite PV-Anlage

Die Rückgängigmachung von sog. Investitionsabzugsbeträgen für die Anschaffung von ab dem Jahr 2022 steuerbefreiten PV-Anlagen ist nicht zu beanstanden, entschied das Finanzgericht (FG) Köln.

Der Fall gestaltete sich wie folgt: Der Antragsteller bildete im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2021 für die geplante Anschaffung einer Photovoltaikanlage auf seinem Einfamilienhaus einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag. Im November 2022 schaffte er die Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 11,2 kWp an. Der Gesetzgeber stellte jedoch mit dem Jahressteuergesetz vom 17.12.2022 rückwirkend zum 01.01.2022 u. a. Einnahmen aus PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern mit einer Leistung von bis zu 30 kWp steuerfrei. Hierauf machte das Finanzamt den bislang für 2021 gewährten Investitionsabzugsbetrag rückgängig, was zum Wegfall der zunächst eingetretenen Steuererminderung und für den Antragsteller zu einer Nachzahlung führte. Zur Begründung verwies es auf ein zwischenzeitlich ergangenes Schreiben des Bundesfinanzmi-

nisteriums vom 17.07.2023 (IV C 6 – S 2121/23/10001:001, Rn. 19), wonach Investitionsabzugsbeträge, die für seit 2022 steuerbefreite Photovoltaikanlagen zuvor gebildet und nicht bis Ende 2021 wieder aufgelöst wurden, rückgängig zu machen seien. Da das Finanzamt die Aussetzung der Steuernachzahlung von der Vollziehung bis zur Entscheidung über seinen Einspruch ablehnte, wandte sich der Antragsteller an das FG Köln. Die nachträgliche Streichung des Investitionsabzugsbetrags sei unzulässig. Er habe sich vor der Gesetzesänderung zur Anschaffung der PV-Anlage entschlossen und darauf vertraut, Einkommensteuern zu sparen.

Der Aussetzungsantrag hatte keinen Erfolg. Das Gericht entschied, dass die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags zulässig ist. Es bestehe kein besonderes Aussetzungsinteresse des Antragstellers, da ihm durch die nachträgliche Streichung keine irreparablen Nachteile drohten. Die Rückgängigmachung sei auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es gebe keinen besonderen Schutz der Erwartung, dass die bisherige Rechtslage bestehen bleibe. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass durch die rückwirkende Steuerbefrei-

ung allgemein eine günstigere Rechtslage eingetreten sei, von der zahlreiche Steuerzahlende profitierten. Der Umstand, dass hiermit als Rechtsreflex auch für Einzelne steuerlich nachteilige Folgen verbunden seien, führe nicht zu einem anderen Ergebnis.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Antragsteller hat gegen den Beschluss die vom Senat zugelassene Beschwerde eingelegt, die unter dem Aktenzeichen III B 24/24 beim Bundesfinanzhof geführt wird.

Zum rechtlichen Hintergrund: Einen Investitionsabzugsbetrag können Unternehmer (wozu auch der Betreiber einer PV-Anlage zählte) nach § 7g Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unter bestimmten Voraussetzungen für bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts bereits vor dem tatsächlichen Kauf steuermindernd geltend machen.

Nach § 3 Nr. 72 EStG sind rückwirkend ab dem 01.01.2022 u. a. die Einnahmen aus PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern mit einer Leistung von bis zu 30 kWp steuerfrei, was dazu führt, dass auch hiermit zusammenhängende Ausgaben nach § 3c Abs. 1 EStG nicht mehr geltend gemacht werden können.



9., überarbeitete Auflage

Betriebswirtschaftliche Begriffe für die landwirtschaftliche Buchführung und Beratung

Herausgegeben vom HLBS-Ausschuss „Landwirtschaftliches Rechnungswesen und Digitalisierung“,
in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft und dem
Arbeitskreis „Stuttgarter Programm“

bearbeitet von Dipl.-Ing. agr. Dr. Rainer Paul Manthey

HLBS Verlag • HLBS-Schriftenreihe Heft 14
9., überarbeitete Auflage 2022 • 172 Seiten • ISBN 978-3-89187-223-9
32,00 Euro (inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Die Neuauflage des HLBS-Klassikers „Heft 14“ ist da! Die mittlerweile 9. Auflage verschafft allen Interessierten einen Überblick über wichtige betriebswirtschaftliche Begriffe der Land- und Forstwirtschaft. Diese werden präzise in kurzer und prägnanter Form dargestellt.

Im Mittelpunkt von Heft 14 stehen die Themen Produktionsfaktoren, Wertermittlung, Buchführung/Jahresabschluss, Finanzierung/Investition, Kostenrechnung sowie Unternehmens- und Einkommensanalyse.



Bestellungen an: HLBS Verlag GmbH • Engeldamm 70 • 10179 Berlin
Fon: 030/2008967-50 • Fax: 030/2008967-59 • E-Mail: verlag@hlbs.de
Onlineshop: www.hlbs.de unter Medien & Bücher

Vorbereitungslehrgang zur Prüfung zum "Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft (FALF)"



Der Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft (FALF) ist ein Berufstitel im Bereich des Steuerwesens, der ab 2021 von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Steuerberatungskanzleien durch eine Fortbildungsprüfung bei den Steuerberaterkammern erlangt werden kann.

Mit dem Abschluss soll der steigenden Nachfrage nach qualifiziertem Berufsnachwuchs im land- und forstwirtschaftlichen Bereich Rechnung getragen werden.

Der Prüfungsdurchgang findet jedes Jahr im Frühjahr statt.

Vorbereitungslehrgang

Der von der Bundessteuerberaterkammer initiierte und in engem fachlichen Austausch mit dem HLBS konzipierte Fortbildungslehrgang richtet sich gezielt an Steuerfachangestellte und Auszubildende im Tätigkeitsbereich der landwirtschaftlichen Buchstellen, die sich auf die Land- und Forstwirtschaft fokussieren wollen und sich damit zu unverzichtbaren Spezialisten in der Steuerberaterkanzlei machen möchten. Der Lehrgang wird bundeseinheitlich an drei verschiedenen Standorten durchgeführt.

Lehrgangsinhalte

Die Lehrgangsinhalte umfassen die Bereiche des land- und forstwirtschaftlichen Steuerrechts, die Jahresabschlusserstellung nach den Richtlinien des Bundesministeriums

für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL-Jahresabschluss) sowie landwirtschaftliche Betriebslehre und Einzelfragen berufsspezifischer Aufgaben in einer landwirtschaftlichen Buchstelle.

Modul 1 im September: Einkommensteuer

Modul 2 im Nov/Dez: Umsatzsteuer u. BMEL

Modul 3 im Jan/Feb: BWL, GrSt, GrEST sowie Klausurenbesprechung

Weitere Informationen:

[www.hlbs.de/
seminare-termine](http://www.hlbs.de/seminare-termine).



3 Module beginnend
ab Sept. 2024



Barendorf, Münster,
Berkheim-Bonlanden



2.450 € (HLBS-Mitglieder erhalten 20 % Rabatt), zzgl. USt

Impressum

Der Inhalt der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ist nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst worden, eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS) e.V.

Redaktion: HLBS GmbH

HLBS GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: verlag@hlbs.de · Internet: www.hlbs.de

Fotonachweis: S. 1 Thoms Gallery, S. 6 shaunl, S. 8 Maryna Marchenko, S. 12 alvarez, S. 14 taikrixiel (alle iStock.com by Getty Images)

Layout/Satz: Friederike Munde · Münster · Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH · Bonn

Die STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT erscheinen viermal im Jahr (einmal pro Quartal).

